A. Einführung

Eine eigene Gerichtsbarkeit für Angehörige einer Universität besteht heute nicht mehr. Es erscheint auch kaum vorstellbar, dass sich durch die bloße Immatrikulation die Gerichtszuständigkeit ändert. Zwar sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 101 Abs. 2 GG Sondergerichte zulässig, allerdings nur für besondere Sachgebiete und nicht für besondere Personengruppen, es sei denn, die Beschränkung auf ein Sachgebiet führt unweigerlich zu einer Beschränkung auf eine besondere Personengruppe. 10 Solche Gerichte sind etwa der Anwaltsgerichtshof, Disziplinargerichte für Beamte oder Berufsgerichte für Ärzte.

Eine zivil- und strafrechtliche Gerichtsbarkeit für Professoren, Studenten, Beamte der Universität aber auch bloße Universitätsverwandte wie Buchbinder, Buch- und Papierhändler und Witwen von Universitätsangehörigen, 11 ja sogar deren Hausangestellte würde daher gegen Art. 101 Abs. 2 GG verstoßen.

Gleichwohl stellte die eigenständige Gerichtsbarkeit einst eines der konstitutiven Merkmale der Universität dar. Sie folgte aus dem Charakter der Universität als Genossenschaft der Lehrenden und Lernenden. Zu ihrem Wesen schreibt Otto von Gierke im Jahr 1868, also etwa zu der Zeit, in der die akademische Gerichtsbarkeit abgeschafft wurde, folgendes:¹²

Alle Universitäten stimmten daher bei sonstiger großer Mannichfaltigkeit der Verfassungen darin überein, daß sie freie, durch sich selbst bestehende Körperschaften waren, welche als Gesammteinheiten eine Fülle besonderer Rechte und Pflichten, vor Allem aber die allgemeinen Genossenschaftsrechte besaßen; neben dem Recht der öffentlichen Lehre und seinen Folgen also namentlich Autonomie, Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, freie Bestimmung der eigenen Organisation und Wahl der Vorstände und Organe, Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, Verkehrs- und Vermögensfähigkeit im bürgerlichen Recht.

Otto von Gierke bezeichnet die akademische Gerichtsbarkeit als eines der maßgeblichen Kriterien zur Einordnung der Universität als Genossenschaft.

¹⁰ Sodan-Sodan, Art. 101 Rn. 12.

¹¹ Alenfelder, S. 62.

¹² Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 438.

Die vorliegende Arbeit beschreibt die Entwicklung der Heidelberger akademischen Gerichtsbarkeit von der Gründung der Rupertina im Jahr 1386 bis zur Abschaffung der letzten verbliebenen Reste durch die Reform der Universitätsstatuten in den Jahren nach 1968.

In seiner frühen Untersuchung "Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten" hält Christoph Meiners im Jahr 1801 fest:

Unter den Vorrechten hoher Schulen ist keins älter und allgemeiner, als Exemtion von dem Gerichtszwange der ordentlichen Obrigkeiten der Universitäts-Städte, und eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Eigene Gerichtsbarkeit ist unter allen Prärogativen von Universitäten das Einzige, welches in dem Laufe von sieben Jahrhunderten nicht allein nicht geschmälert, sondern eher erweitert worden ist: ein Factum, das für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit akademischer Gerichte das günstigste Vorurtheil erregt. 13

Gleichwohl besteht die unabhängige Gerichtsbarkeit heute nicht mehr.

Ein Symbol der Gerichtsgewalt existiert an der Ruperto-Carola jedoch heute noch: das Szepter des Rektors. Früher sollte dieses Zeichen die Funktion des Rektors als Kopf einer Korporation mit eigener Gerichtsbarkeit zeigen. Es wurde als Ausdruck seiner Würde bei Prozessionen und Feiern vor ihm hergetragen. Zum ersten Mal erwähnt wurde ein solches im Jahr 1387. Heute kann dieses, in der Ausführung wohl von 1492, im Universitätsmuseum Heidelberg besichtigt werden.

Der Typus der Universität entsteht im Mittelalter, einer Zeit, die, im Gegensatz zu unserer, die Parallelität verschiedener Macht-, Rechts- und damit auch Gerichtssphären in einem Staat kennt.¹⁷ Neben der Universität sind etwa Stadt, Hof, Land und die Kirche als Träger eigener Gerichtsbarkeiten zu nennen.

Auf dieser Grundlage ist die akademische Gerichtsbarkeit, also die ausschließliche Zuständigkeit der Universität für zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten und Klagen von oder gegen ihre Mitglieder und Verwandten, im mittelalterlichen Staat entstanden.¹⁸

¹³ Meiners I, S. 103.

¹⁴ Hautz I, S. 57; Thorbecke, S. 48f.

¹⁵ Winkelmann II, Nr. 32.

¹⁶ Zu den Szeptern siehe Paatz in: Ruperto-Carola Sonderband 1961, S. 76ff., Abbildung S. 79.

¹⁷ Maack, S. 27.

¹⁸ Woeste, S. 9.